

Todes=Urtheil

zweyer verheyratheten Mannspersonen

Namens:

Johann S.

alt 38. Jahre, zu Mörderstorf nächst Horn in Unterösterreich gebürtig,

und

Leopold S.

alt 52. Jahre, zu Kienwert nächst Gessl in Unterösterreich gebürtig,
beyde katholischer Religion.

Welches in Folge der bey dem allhiesigen kais. königl. Stadt- und Landesgerichte wider sie abgeführten Criminalverfahren, und darüber geschöpft, auch von einer hochlöbl. Landesfürstl. R. De. Regierung bestätigten Erkenntniß: an gleich ernannten Johann S. und Leopold S. dem zu Ende angeführten Inhalte gemäß heute den 4. Decemb. 1767. allhier in Wien vollzogen wird.

Nachdem von diesen beyden Delinquenten der Johann S. ein Tagwerker, erslich einmal An. 1752. wegen verbottenen Tabackschwarzzen, der Leopold S. ein erlernter Maurer aber An. 1751. und 1752. schon zu zwey verschiedenen malen Diebereyverdachts halber allhier gefänglich innen gelegen, und mit dem Zuchthause abgestraffet worden, sind beyde miteinander An. 1757. nebst noch zwey anderen verdächtigen Kerlen, als eine gerichtlich angegebene Diebskameradschaft zu Presburg arrestirlich innen gerathen, nach einigen Wochen aber durch den Ofen aus dem Arreste durchgegangen. Nun ob schon zwar damals wider sie ein wirklich begangenes Verbrechen nicht vorgekommen, so hat sich doch gar bald darnach, und zwar eben noch An. 1757. gefüget, daß der Johann S. alleinig wegen eines ihm zugemutheten beträchtlichen Diebstahls neuer Dingen allda zu Presburg zu Verhafte gebracht, und in Ansehung der diesfalls wider ihn sich ergebenen beschwärenden Umständen gar torquiret, hierüber aber an dem Pranger mit einem Schillinge öffentlich abgefertiget, und von dannen abgeschaffet, so weiters auch An. 1758. sowohl dieser Johann S. als Leopold S. allhier eben als Diebe gefänglich eingebracht, und über die mit ihnen damals ordentlich vorgekehrte Criminalverfahren der Johann S. wegen eines allhier in einem Hause in der Krugerstrasse versuchten, und eines andern vorher mit zwey anderen Diebskameraden bey einem Bäcker an der Markthülferstrasse, mittelst gewaltsamen Einbruchs nächtlicher Weile verübten auf 140 fl. 29. kr. beschwornen, sohin durch gerichtlich geschene Zurückstellung einiger gestohlenen Sachen bis auf 46. fl.

verminderten Diebstahls auf 3. Jahre, nichtminder auch der Leopold G. eines eben in Bergeseßschaftung zweyer anderen Diebsgespännnen mittelst gewaltthätigen Einbruchs in einem Hause in der Alstergasse begangenen, bey 194. fl. angeschlagenen, sohin aber von der verlustigten Parthey nachgesehenen Diebstahl auf 2. Jahre in Band und Eisen in die Festung Temeswar zur Schanzarbeit abgeschicket, beynebens ein so anderer gegen abgeschwornen Urphed aus dem ganzen Lande Oesterreich ober und unter der Enns, wie auch aller übrigen Kais. Kön. deutschen Erblanden, und dem allerhöchsten Hoflager auf ewig verwiesen, sohin aber ihnen nebst mehr anderen Uebelthätern die mittlere Weile An. 1760. fürgewesene allgemeine Freudenzeit zu statten gekommen, und damals die an gesagter ihrer Strafzeit noch zu vollstrecken gehabte übrige dem Johann S. mit 1. Jahre, 2. Monaten, und dem Leopold G. mit 10. Monaten allermildest nachgesehen worden ist.

Wiezumalen jedoch dieselben solche allerhöchste Gnade mißbraucher, und von ihrer diebischen Gewohnheit sich nicht abgelassen haben, als ist An. 1761. darauf der Johann S. darum, weil er mit zwey anderen Diebskameraden einen Wirth zu Altsfen bestohlen, und dadurch in einen Schaden pr. 31. fl. versetzet hat, zu Pest, der Leopold G. aber bloß allein als ein verdächtiger Kerl zu Preßburg auf dem Schloßberge neuerdingen arrestierlich eingezogen, und hierüber der erste zu Pest auf den rechten Backen des Angesichts gebrandmalet, mit einem ganzen Schillinge am Pranger ausgepeitschet, und auch aus dasiger Gerichtsbarkeit auf ewig verwiesen. Der letzte hingegen zu Preßburg zwar wieder frey entlassen, jedoch ebenfalls vom dasigen Schloßgrunde auf ewig abgeschafet worden; Und da demnach beyde zu Großhöflein und Eisenstadt durch einige Zeit sich wohnhaft befunden, hat sich ferners geäußeret, daß er Johann S. An. 1763. wegen einer einem Bauern zu Großhöflein entfremdeten, jedoch gleich an der Stelle wieder zugekommenen Leinwand im Werthe pr. 8. fl. 22. kr. arrestierlich angehalten, bey dessen Einlieferung nach Eisenstadt aber entsprungen, und flüchtig geworden, und daß dann auch bey dem Leopold G., da dieser hierauf wegen seines mit dem Johann S. verdächtig gepflogenen Umganges eben allda zu Eisenstadt in Arrest genommen worden, in dessen Wohnung von verschiedenen theils daselbst zu Eisenstadt, theils zu Grammet-Neusiedel, St. Georgen, Seiberstorf und Männerstorf geschehenen Diebstählen einige Fahrnisse sich vorgefunden haben, weswegen er Leopold G. hierüber sogar

zur peinlichen Frage gezogen, dieser aber dem ungeachtet im beharrlichen Laugnen verbleiben, und sohin aus dasigen Eisenstädter Landgerichts-Bezirk abgeschafet worden ist.

Alle diese Vorgänge, gerichtliche Verfahr- und Bestrafungen haben bey ihnen beyden Delinquenten nichts gefruchtet, sondern sie haben vielmehr in ihrer angewohnt-diebischen Bosheit immer mehr zugenommen, und sich dahin erfretet, daß er Johann S. seit seiner Flüchtigerwerdung zu Eisenstadt die meiste Zeit zuwider der von ihm abgeschwornen Urphed meineidig allhier sich aufgehalten, desgleichen auch er Leopold G. seit vorerwähnt seiner zu Eisenstadt erhaltenen letzteren Freyheit des öftern Urphedsbrüchig allhier sich eingefunden hat, und sie beyde diese Zeit hindurch eben allhier beständig dem Stehlen nachgegangen sind, allermassen sie beyde miteinander vermöge der dießhalben mit ihnen lezthin vorgenommenen gütigen Criminalverfahrunng selbst geständig, auch durch den hierüber theils gerichtlich, theils eidlich erhobenen Befund bestätigter Massen erstens zwischen den 11. und 12ten Novemb. 1764. mit einem hiezu erforderlichen Diebswerkzeuge einem Stadel auf der Landstrasse gewaltsamer Weise nächtlicher Weise erbrochen, die darinn befindlich gewesene 3. Wagen ausgeschnitten, und dadurch einen beschwornen Schaden pr. 132. fl. 44. kr. verursacht, dann zweytens eben im November 1764. allda auf der Landstrasse von einer unbewohnt gewesenen Sommerwohnung das eiserne Fenstergitter herabgewogen, und hieraus mittelst Einsteigung durch das Fenster die darinn befindlich gewesene im Werthe pr. 97. fl. gerichtlich angeschlagene Einrichtung entfremdet, nicht minder drittens um besagte Herbstzeit in einem herrschaftlichen Garten am Alsterbache in ein versperrtes gewesenes hölzernes Lusthaus eingebrochen, die darinn vorgefundene Tapezerey ausgeschnitten, und solche, ohne daß derer Betrag gerichtlich angegeben worden, mit sich davon getragen, so weiters auch viertens zwischen den 11. und 12ten Jänner 1765. nächst St. Marx auf der Landstrasse aus einem Garten mittelst Einsteigung über eine Planke von einer Wasserleitung zwey von dem dießfälligen Eigenthümer eben nicht ihrem Wertge nach taxirte messingene Pippen von den bleyernen Röhren abgesaget, und gestohlen, und endlich fünftens gleich die andere Nacht darauf den 13ten Jänner bey einem Wirth in der Rosau mittelst Aushebung eines Fensters, und Einsteigung durch dasselbe an schweinenen Schmalze, Seckfleisch, und anderen Fahrnissen einen auf 7. fl. 11. kr. beschwornen Diebstahl be-

gangen, folglich ein so anderes gestohlenen Gut verkaufet, das hieraus erlösete Geld unter einander getheilet, und zu ihrem Unterhalte verwendet haben, anneben sie beyde Delinquenten eines im Nov. 1764. am Heumarkte in einer Wagenschupse geschehenen Einbruchs, und durch Ausschneidung eines Wagen pr. 65. fl. 5. kr. verursachten Schaden, wozu sie sich jedoch nicht bekennet haben, beschwäret sind, insonderheit aber ist auch er Johann S. durch die gerichtlich, und respective eidlich eingeholte Erfahrungen überzeuget, und auch selbst geständig, daß er in Gesellschaft eines andern Diebs-Cameraden einmal im Herbst 1764. zur Abendszeit außer der Mägleinstorfer Linie einem Bauern, welcher hinausgefahren, und auf seinem Wagen liegend geschlafen, 1. fl. 6. kr. heimlich aus seiner Hosentasche genommen, und abgeraubet, und in wenigen Tagen darnach vor Tags in aller Frühe mit dem nämlichen Diebsgespan eine Fleischbank in der Leopoldstadt gewaltthätig erbrochen, und hieraus an messingenen Geschwichtern beedigter Massen einen Betrag pr. 21. fl. 19. kr. entwendet, nebst dem auch er Johann S. alleinig den 9. Dec. 1764. eben vor Tags in aller Frühe auf der Landstrasse in einem Hause mittelst gewaltfamer Erbrechung einer versperrt gewesenen Wohnungsthür an verschiedenen Fahrnissen beschworner Massen 23. fl. 25. kr. entfremdet, und um die nämliche Zeit in einem andern Hause auf der Landstrasse eine eiserne Thor-Spreißkrange pr. 3. fl. gestohlen habe, und ob schon zwar die durch vorangeführte von ihnen Johann S. und Leopold G. selbst geständiger, auch rechtlich vergewissermassen begangene Diebstähle verursachte Schäden durch die darüberhin geschehene Zurückstellung einiger hievon gerichtlich eingeholter entfremdeter Sachen, dann auch durch den aus seinem des Johann S. eigen Vermögen geleisteten Ersatz, und von den diesfalls verlustigten Partheyen erfolgten Nachsichten meistentheils getilget worden sind, so ist doch in Betref der von ihnen Johann S. und Leopold G. zwischen dem 11. und 12ten November 1764. in einem Stadl auf der Landstrasse begangenen diebischen That ein beedigter Schadensrest pr. 70. fl. 5. kr. noch übrig geblieben.

Innhalt ihres Urtheils.

Darumen gesagt, und solle er Johann S. und Leopold G. vor das allhiefige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstatt geföhret, und allda mit dem Stränge vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Dieses ihnen zur wohlverdienten Strafe, andern ihres gleichen aber zum erspiegelnden Abschweuen.

Got sey ihren armen Seelen gnädig und barmherzig!